

**Sport-Club
Union 06 Berlin
e.V.**



Satzung

Satzung des Sport-Club Union 06 Berlin e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Sport-Club Union 06 Berlin e.V."

Er ist am 17. Juni 1906 gegründet worden. Sitz des Vereins ist in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 2389/Nz.

Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß. Im Weiteren wird der Verein SC Union 06 genannt.

- 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen im Bereich des Fußballsports, mit regelmäßigem Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen (Pflichtspielbetrieb DFB – NOFV – BFV). Eine besondere Förderung erfährt dabei der Nachwuchs- und Breitensport im Interesse allgemeiner sportlicher Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV).

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) und den übrigen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten usw.) an. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen der Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

Satzungen und Ordnungen des BFV und des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

- 1.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- 1.5 Die Organe des Vereins (§ 10 der Satzung) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

- 1.6 Der Verein hat zur Durchführung seiner Zwecke Vermögen zu bilden, zu verwalten und zu verwenden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein vorhandenes Vermögen an den zuständigen Fachverband, den Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

- 1.7 Politische, rassistische oder religiöse Ziele, dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden; die Gleichheit aller Mitglieder ist zu gewährleisten.

§ 2 Geschäftsführung

- 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.).
- 2.2 Der Verein führt Geschäftsbücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres ist für das vorherige Geschäftsjahr ein Jahresabschluß aufzustellen.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Sportler, Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter und nicht sportlich aktiven Vereinsmitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren.
- 3.3 Jugendmitglieder sind die Sportler und nichtaktiven Vereinsmitglieder mit einem Alter unter 18 Jahren.
- 3.4 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die entsprechend den Festlegungen der Auszeichnungsordnung des Vereins als solche ernannt worden sind.
- 3.5 Juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist das vorgeschriebene Aufnahmeformular zu verwenden. Dieses muß eigenhändig unterschrieben sein. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.2 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins erfolgt durch Bestätigung des Präsidiums.
- 4.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als für sich bindend an.
- 4.4 Das Präsidium ist bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages nicht verpflichtet, die Gründe hierfür anzugeben.
- 4.5 Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder sind zu veröffentlichen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Protokolle können ab zwei Wochen nach der Sitzung durch die Mitglieder in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- 5.2 Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt mit Ausnahme der Angestellten des Vereins (Lizenzspieler, Trainer und Mitarbeiter). Sie haben nur beratende, keine beschließende Stimme. Ausnahmen bilden Mitarbeiter, die in den Aufsichtsrat gewählt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 5.3 Das Teilnahmerecht, Stimmrecht und Recht, eine Wahlfunktion zu übernehmen, besteht nur, soweit das Mitglied seinen Mitgliedsausweis vorlegt, keine Zahlungsrückstände des Mitgliedsbeitrages existieren und mindestens sechs Monate Mitgliedschaft bestehen.
- 5.4 Ausnahmen zu § 5.3 der Satzung kann das Präsidium zulassen.
- 5.5 Alle Mitglieder haben das Recht mit einer Kostenermäßigung oder bevorzugt Veranstaltungen, für die der Verein Organisator ist, zu besuchen. Eine jeweilige Konkretisierung ist durch das Präsidium vorzunehmen.
- 5.6 Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, durch sportlich-faires und unionbewußtes Auftreten und Handeln sowie durch entsprechende Einflußnahme gegenüber anderen zur Stärkung des Ansehens des SC Union 06 in der Öffentlichkeit beizutragen.
- 5.7 Wahl- und Berufungsfunktionen des Vereins können alle Mitglieder übernehmen, sofern sie volljährig sind.
- 5.8 Die Amtszeit für gewählte oder berufene Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrats, des Wirtschaftsrats, des Ehrenrats, der Revisionskommission und von Arbeitskommissionen dauert vier Jahre. Sie endet jedoch (außer Ehrenrat) spätestens mit dem Ablauf der Amtsperiode des Präsidiums, in dessen Amtszeit die Wahl bzw. Berufung erfolgte. Abberufungen des Aufsichtsrats sind nur durch die Mitgliederversammlungen möglich.
- 5.9 Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder der Vereinsorgane für ausgeschiedene Mitglieder nachgewählt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß.

6.2 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.

§ 7 Beiträge

7.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch das Präsidium im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.

7.2 Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

7.3 Die Streichung der Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand von mindestens drei Monaten nach Fälligkeit kann durch das Präsidium frühestens 14 Tage nach Zustellung eines Mahn- bzw. Kündigungsschreiben erfolgen. Wird der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt, besteht die Mitgliedschaft unverändert weiter.

7.4 Ein Ausschluß entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge oder von der Wiedergutmachung eines dem Verein entstandenen Schadens.

§ 8 Ehrungen von Mitgliedern

Der Verein verleiht bronzene, silberne und goldene Vereinsnadeln für besondere Leistungen von Mitgliedern für den Verein. Diese Ehrungen sind durch das Präsidium mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds muß in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Solche Ernennungen sind auf die Tagesordnung zu setzen. Das gleiche gilt bei der Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

§ 9 Verfahrensregelung bei Streitigkeiten und unkorrekten Handlungen

Für die Durchführung eines Streitverfahrens ist mit der Untersuchung vom Vorstand ein Ausschuß aus drei unbefangenden Mitgliedern zu beauftragen, der die Angelegenheit zu prüfen und in erster Instanz zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen, gerechnet von Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung, beim Ehrenrat Einspruch eingelegt werden. Der Ehrenrat bearbeitet die Sache in zweiter Instanz und entscheidet endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

10.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) das Präsidium,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Revisionskommission.

10.2 Das Präsidium, der Aufsichtsrat, der Ehrenrat sowie die Revisionskommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; darüber hinaus können außerordentliche Neuwahlen ausgeschrieben werden, wenn dies durch:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Aufsichtsrat

mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und anderen Organe des Vereins verbindlich.
- 11.2 Jährlich ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die vier Wochen vorher öffentlich (Geschäftsstelle und FuWo) angezeigt werden muß. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Aufsichtsrats,
 - b) Bericht des Präsidiums,
 - c) Bericht des Schatzmeisters mit Vorlage der Geschäftsbilanz des vorherigen Geschäftsjahres, einschließlich einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie Vorlage des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) Bericht der Revisionskommission,
 - e) Entlastung des Präsidiums bezüglich des vorherigen Geschäftsjahres auf Antrag der Revisionskommission,
 - f) Wahlen, wenn § 10.2 der Satzung wirksam wird,
 - g) Anträge.
- 11.3 Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, ab zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle den Haushaltsplan bzw. die Geschäftsbilanz einzusehen.
- 11.4 Zusätzliche Anträge sind spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Diese Anträge können in der Geschäftsstelle eingesehen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlungen sind zuständig für:
- a) die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Vereinsorgan laut Satzung dafür zuständig ist,
 - b) die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, des Ehrenrats und der Revisionskommission oder einzelner Mitglieder dieser Organe,
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsbilanz sowie der Jahresbericht des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - d) die Entlastung des Präsidiums auf Antrag der Revisionskommission,
 - e) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f) die Änderung der Satzung und die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung.
- 12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies durch:
- a) den Aufsichtsrat,
 - b) das Präsidium
- jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen wird oder
- c) mindestens 20 % der zum Zeitpunkt der Antragsstellung stimmberechtigten Mitglieder mit einem schriftlichen, mit Tagesordnungspunkten unteretzten sowie begründeten Antrag gefordert wird.
- 12.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach entsprechendem Beschluß bzw. entsprechender Forderung gemäß § 12.2 der Satzung durchzuführen.
- 12.4 Die Ladung aller Mitglieder des Vereins zu allen Mitgliederversammlungen hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Ladungsfrist für ordentliche Mitgliederversammlungen beträgt vier Wochen, für außerordentliche Mitgliederversammlungen zehn Tage. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Zur Wahrung der Einladungsfrist ist die Aufgabe bei dem beauftragten Versandunternehmen entscheidend.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder des Vereins können vom Präsidium zugelassen werden.

12.7 Über jede Mitgliederversammlung ist in Verantwortung des Präsidiums eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:

- a) das Datum,
- b) die Tagesordnung mit Anträgen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
- c) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- d) die Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem von ihm bestimmten Protokollführer und dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

13.1 Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung vornehmen.

13.2 Diesbezügliche Anträge von Mitgliedern des Vereins sind spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.

13.3 Für eine Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

13.4 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Aufsichtsrat

14.1 Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern des Vereins. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendobmann ist ein zusätzliches Mitglied des Aufsichtsrats. Das Präsidium hat das Recht, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

14.2 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit Zwei-Drittel-Mehrheit das Präsidium für die jeweilige Wahlperiode. Weitere Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

14.3 Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, dem Präsidium die sportlichen und wirtschaftlichen Ziele vorzugeben und die Erfüllung dieser Ziele, die Einhaltung der Satzung und die Grundsätze kaufmännischer Geschäftsführung zu kontrollieren. Der Aufsichtsrat kann etwaige Nachhaushaltspläne nach vorheriger Zustimmung des Wirtschaftsrats bestätigen. Der Aufsichtsrat ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

14.4 Der Aufsichtsrat bestimmt einen Sprecher und arbeitet nach einer fixierten Geschäftsordnung.

14.5 Jährlich sind mindestens zwei ordentliche Versammlungen des Aufsichtsrats durchzuführen. Davon dient eine Versammlung der unmittelbaren Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Präsidium

15.1 Das Präsidium des Vereins besteht aus dem :

- a) Präsidenten,
- b) Vizepräsidenten,
- c) Sprecher des Aufsichtsrats,
- d) Schatzmeister,
- e) Beisitzer,
- f) Beisitzer.

15.2 Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Das Präsidium ist Teil des Aufsichtsrats.

15.3 Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

15.4 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist das Präsidium. Die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr erfolgt durch den Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten durch zwei Mitglieder des Präsidiums.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

- 16.1 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
- 16.2 Festlegung der Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung im Präsidium sowie des hauptamtlich und ehrenamtlich wirkenden Mitarbeiterkreises entsprechend den wirtschaftlichen und sportlichen Anforderungen des Vereins.
- 16.3 Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 16.4 Weisungsbefugnis gegenüber allen Gremien des Vereins mit Ausnahme des Aufsichtsrats, des Ehrenrats und der Revisionskommission.
- 16.5 Vorschlagsrecht für die Wahl von Mitgliedern für den Aufsichtsrat, den Ehrenrat und der Revisionskommission.
- 16.6 Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 17 Ehrenrat

- 17.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorzugsweise sind Ehrenmitglieder des Vereins in den Ehrenrat zu wählen. Der Vorsitzende des Ehrenrats kann an Beratungen des Aufsichtsrats und des Präsidiums teilnehmen.
- 17.2 Der Ehrenrat hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder des Vereins sowie die Einhaltung der Geschäftsordnungen der einzelnen Vereinsorgane durch deren Mitglieder sicherzustellen. Darüber hinaus hat der Ehrenrat das Recht und die Pflicht, die Entwicklung des Vereins allseitig zu fördern.
- 17.3 Der Ehrenrat soll Streitfragen zwischen Mitgliedern des Vereins schlichten bzw. Strafen aussprechen.
- 17.4 Der Ehrenrat bestimmt sich einen Vorsitzenden und gibt sich eine schriftlich zu fixierende Geschäftsordnung.
- 17.5 Der Ehrenrat verhandelt, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 17.6 Der Ehrenrat ist zuständig:
 - a) für die Regelung von Verfahrensangelegenheiten in zweiter Instanz entsprechend § 9 der Satzung,
 - b) Für die Entscheidung über Anträge, die mit dem Ziel gestellt werden, vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern des Vereins oder grobe Zuwiderhandlungen gegen die Satzung zu ahnden,
 - c) auf Antrag für die Entscheidung von Streitfragen über die Auslegung oder Anwendung der Satzung.

§ 18 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend gibt sich zur Regelung ihrer besonderen Aufgaben und Ziele eine Jugendordnung. Diese ist durch den jeweiligen Jugendobmann dem Präsidium vorzulegen und genehmigen zu lassen. Die Jugendordnung ist die Satzung der Jugendabteilung. Sie regelt die Pflichten und Rechte ihrer Mitglieder und der gewählten Vertreter.

Der Jugendobmann und der Jugendausschuss werden durch die Jugendversammlung gewählt.

§ 19 Durchführung einer Schlichtung bzw. Verhandlung

- 19.1 Der Auftrag auf Durchführung einer Schlichtung oder Verhandlung kann gestellt werden von dem:
 - a) Präsidium,
 - b) betroffenen Organ des Vereins,
 - c) betroffenen Mitglied des Vereins.
- 19.2 Die Sitzung des Ehrenrats des Vereins muß innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrages durch seinen Vorsitzenden terminlich festgesetzt werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann bei Einverständnis der Betroffenen verkürzt werden.

Die mündliche Schlichtung bzw. Verhandlung muß spätestens einen Monat nach Antragseingang durchgeführt werden und wird durch den Vorsitzenden des Ehrenrats geleitet. Die Termine der Schlichtungen bzw. Verhandlungen sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung zu veröffentlichen.

- 19.3 Zur Schlichtung bzw. Verhandlung sind alle Beteiligten zu laden. Darüber hinaus können durch den Ehrenrat Zeugen geladen werden.
- 19.4 Über die Schlichtung bzw. Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Ehrenrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 19.5 Schlichtungen bzw. Verhandlungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vereins haben Zutritt. Der Ehrenrat kann den Ausschluß von Mitgliedern des Vereins von der Schlichtung bzw. Verhandlung beschließen.
- 19.6 Beratung und Abstimmung des mit Stimmenmehrheit entscheidenden Rechtsorgans sind geheim. Die schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung ist den Beteiligten und dem Präsidenten spätestens zwei Wochen nach Verhandlungsabschluß zuzusenden. Eine rechtskräftige Strafe ist dem Präsidium spätestens drei Tage nach Verhandlungsabschluß schriftlich bekannt zu geben.

§ 20 Strafen des Vereins

Als Strafen sind zulässig:

- a) Mißbilligung,
- b) Verweis,
- c) Amtsenthebung,
- d) Ausschluß der Wählbarkeit bis zu fünf Jahren,
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Ausschließungsgründe sind grobes vereinsschädigendes Verhalten oder schwere vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Satzung bzw. gegen Beschlüsse des Vereins, besonders schwerwiegendes unsportliches oder unkameradschaftliches bzw. unehrenhaftes Verhalten.

§ 21 Revisionskommission

- 21.1 Der Verein hat drei Kassenprüfer, die auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und als Revisionskommission arbeiten.
- 21.2 Den Kassenprüfern (mindestens zwei Personen) obliegt die Prüfung aller Konten, Kassen und Buchhaltung des Vereins sowie aller Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Höhe, bezüglich gesamtwirtschaftlicher Notwendigkeiten für den Verein und hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan. Die Kontrolle erstreckt sich darüber hinaus auf die Einhaltung der steuerlichen Richtlinien.
- 21.3 Sämtliche Vereinsorgane sind den Kassenprüfern gegenüber auskunftspflichtig.
- 21.4 Die Revisionskommission teilt Beanstandungen umgehend dem Präsidium mit und überprüft die Erledigung der Beanstandungen.
- 21.5 Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beim Präsidium zu beantragen. Sie haben das Recht auf Information an den Ehrenrat, falls Festlegungen der Kassenprüfer seitens des Präsidiums nicht entsprochen wird.
- 21.6 Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung darüber zu informieren, in welcher Art und in welchem Umfang sie ihre Prüfungen vorgenommen haben und ob diese Prüfungen zu Beanstandungen geführt haben.
- 21.7 Die Kassenprüfer stellen die Anträge auf Entlastung des Präsidiums des Vereins.

§ 22 Arbeitskommission

- 22.1 Das Präsidium des Vereins ist berechtigt, ehrenamtlich wirkende Kommissionen mit einem konkreten Aufgabenprofil einzusetzen. In diese Arbeitskommissionen werden Mitglieder des Vereins berufen.
- 22.2 Die Arbeitskommissionen können sich nach Anhörung durch das Präsidium durch Mitglieder des Vereins ergänzen.
- 22.3 Die Vorsitzenden der Arbeitskommissionen werden durch das Präsidium berufen.
- 22.4 Die Arbeitskommissionen geben sich eine schriftlich zu fixierende Geschäftsordnung.

§ 23 Rechtsgültigkeit

- 23.1 Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 9. August 1995 und der Eintragung ins Vereinsregister (22. April 2015) in Kraft, *gültig mit den Satzungsänderungen vom 13. November 2010, 14. April 2014 und 30. März 2015 sowie der Korrektur vom 27. März 2017.*
- 23.2 Die Anlage der Satzung beinhaltet die Festlegung über den Ablauf der Mitglieder- und Wahlversammlung des Vereins. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Anlage zur Satzung

Geschäftsordnung des SC Union 06 Berlin e.V.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung gilt für die Durchführung von Versammlungen ergänzend zu § 11 und § 12 der Satzung.
2. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Ausnahmen hiervon sind durch die Versammlung mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit zu beschließen.

§ 2

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von einem Mitglied des Präsidiums oder einem vom Präsidium beauftragten Vereinsmitglied (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet bzw. werden persönliche Diffamierungen ausgesprochen, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Aufgaben der Prüfungen für die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Mehrheitsbeschluß der Versammlung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Anträge sind grundsätzlich nur von einem Antragsteller oder Berichterstatter zu vertreten. Sie erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 4

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste zu erteilen.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Redner dafür und dagegen gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 5

Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollten eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Nur diese können dann noch unter Beachtung des § 3, Abs. 4 zur Sache sprechen.

§ 8 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
2. Liegen zur einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zu einer Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder namentliche oder geheime Abstimmung fordern. Sind Stimmkarten ausgegeben, ist mit diesen abzustimmen.
5. Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Wahlen

1. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern die bei nachfolgenden Wahlen nicht kandidieren dürfen, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
2. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der das Wahlergebnis durch den Wahlausschuss dem Versammlungsleiter bekannt gibt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich bestätigt.
3. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

§ 10 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. November 1977 in Kraft, *gültig mit den Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 14. April 2014.*